

127. In einer Abhandlung über die Dorsualnotizen der Bolognesischen Notariatsurkunden (*Atti del congresso storico internazionale di Roma IX*, 419 ff.) sucht A. Gaudenzi mit Gründen, die schwerlich Zustimmung finden werden, den Ursprung dieses Brauches aus römischem Rechte zu erweisen, und tritt im Zusammenhang damit, aber ebensowenig überzeugend, für eine neue und von der herrschenden Auffassung abweichende Deutung der Formel 'post traditam complevi et dedi' ein. H. Br.

128. Weiteres Material aus dem Archiv des Alborno in Bologna veröffentlicht F. Filippini, *La II^a legazione del card. Alborno in Italia (1358—367, Studi storici XIV*, fasc. 1, p. 29—68; vgl. N. A. XXX, 745, n. 453). Die mitgeteilten Stücke betreffen die Zeit vom 12. April 1364—27. Okt. 1367. B. Schm.

129. Ueber die vier ältesten Urkunden des erzbischöflichen Archivs zu Lucca handelt P. Guidi in den *Atti della R. accademia Lucchese XXXII*, indem er von der ältesten derselben vom Jahre 713/4, die zugleich eine der ältesten italienischen Pergamenturkunden überhaupt ist, einen neuen, sorgfältigen Abdruck liefert. H. Br.

130. In den *Miscellanea di erudizione* (Pisa 1905), fasc. 3. 4, publizieren F. Schneider und H. Niese ein interessantes Dokument vom Frühjahr 1247, in dem Jacobus Ferri im Auftrage des kaiserlichen Procurators für das Erzbistum Pisa, Gualterius de Monti, den Klerikern des Bistums Lucca unter Androhung des Reichsbannes und der Gütereinziehung befiehlt, öffentlichen Gottesdienst abzuhalten, eine Massregel, durch welche die Wirkung des päpstlichen Interdikts illusorisch gemacht werden sollte. Die Herausgeber haben indessen den Eingang der Urkunde missverstanden, wenn sie meinen, Gualterius de Monti sei 'procurator imperialis super compellendis clericis (divina officia celebrare nolentes)' gewesen, und darin ein bisher unbekanntes Reichsamt entdeckt zu haben glauben; vielmehr ist Gualterius schlechtweg 'procurator imperialis et archiepiscopatus Pisani et eius districtus', also kaiserlicher Verwalter dieses Gebietes, und von ihm ist Jacobus Ferri 'constitutus et ordinatus super compellendis clericis episcopatus Lucani' u. s. w., d. h. er hat diesen Spezialauftrag für einen Teil des von Gualterius verwalteten Bezirkes erhalten. H. Br.

131. Der XXXIV. Band der *Atti della società Ligure di storia patria* (1904) enthält unter dem Titel 'Annali